

berhaft es sei, in dieser Unsitte Lehrer seiner eigenen Kinder zu sein, und so dieselben zu veranlassen, einst beim Throne Gottes seine Ankläger zu werden. — Um diese böse, sündhafte und gefährliche Gewohnheit ablegen zu können, fasse der Pönitent Muth und wirke mit der Gnade Gottes ernstlich mit. Täglich am Morgen erneuere er seinen Vorsatz, bete ein specielles Gebet, etwa ein Ave Maria oder ein Schutzengelgebet um die Gnade, den Zorn frühzeitig zu unterdrücken und in kein solches Wort mehr auszubrechen; wenn der Zorn aufsteigt, schließe er den Mund und blicke zum Himmel hinauf, oder er verrichte ein kräftiges Stoßgebetlein; hat es ihn übereilt und ist ihm trotz aller Vorsätze irgend ein solches Wort entschlüpft, so erwecke er sogleich Reue und Leid und lege sich eine kleine Buße auf. Am Abende bei der Gewissensersforschung danke er Gott, wenn er seinem Vorsatze treu geblieben, oder, falls es nicht geschehen, bereue er wieder seine Fehltritte und verrichte wieder einige kurze Bußgebete.

Was die sacramentale Buße anbelangt, so sind solchen Sündern vor Allen solche Gebete aufzuerlegen, die sich auf das allerheiligste Sakrament beziehen, z. B. *adoratio Sanctissimi*, Abbitte vor demselben.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß Gewohnheitsflucher und Sacramentirer, die sich nicht ernstlich Mühe geben, diese böse, ärgernißgebende Gewohnheit abzulegen, im Bußgerichte in der Regel streng zu behandeln sind, damit diese Unsitte nicht so entseßlich überhand nehme. (Vide Stapf, II. 141.)

Steinhaus. Pfarrvikar P. Severin Fabiani O. S. B.

IX. (Ehegelöbniß und unehrbare Schwägerschaft.) Titus bekennet seinem Pfarrer in confessionali, daß er mit einer gewissen Bertha ein geheimes Ehegelöbniß geschlossen habe; später habe er aber mit deren Schwester Moevia sich fleischlich vergangen, was die Schwangerschaft derselben zur Folge hatte. Nun bitte er um Weisung, welche von beiden Schwestern er jetzt heirathen solle? Was wird der Pfarrer hierauf antworten und thun? Für's Erste hat er dem Titus begreiflich zu machen, daß dieser unter den gebeichteten Umständen keine der beiden Schwestern ohne eine Dispens mehr gültig ehelichen könne; nicht seine Braut Bertha, weil diese in Folge der Copula mit ihrer Schwester seine Schwägerin geworden ist, und einer Ehe mit ihr das Hinderniß der Affinitas ex copula illicita im Wege steht; auch nicht die Moevia wegen seines Eheverlöbnißes mit der Bertha. Dieses Verlöbniß hatte zwar nur occulte, d. h. unter vier Augen stattgefunden; allein solche geheime Sponsalien, ob schon

die Kirche sie mit Recht mißbilligt, sind doch gültig, wenn sie ernstlich gemeint sind, und der gegenseitig versprochenen Ehe kein Hinderniß entgegensteht, weil zu einem gültigen Eheversprechen keinerlei Förmlichkeiten, als z. B. die Gegenwart von Zeugen u. dgl., erforderlich sind. Aus einem gültigen Eheverlöbniß aber entsteht selbst dann, wenn dasselbe später wieder aufgelöst wird, das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, welches gewesenen Brautleuten die Eheschließung mit den im 1. Grade Verwandten des anderen Brauttheiles, also mit dessen Eltern, Kindern und Geschwistern verbietet, und welches Hinderniß daher auch zwischen Titius und Moevia besteht. Dennoch wird der Pfarrer Zweitens dem Titius rathen müssen, eine Ehe mit Moevia auf dem Dispenswege anzustreben, sowohl in Betracht des Zustandes, in dem diese sich befindet, als auch aus Rücksicht auf die unschuldige Frucht seiner unerlaubten Verbindung mit ihr. Zu diesem Zwecke wird er Drittens dem Titius auftragen, seiner Braut die begangene Untreue, welche im vorliegenden Falle vor ihr ohnehin nicht verheimlicht werden kann, mündlich oder schriftlich offen zu bekennen, dieselbe ihr abzubitten, und, falls sie nach Willigkeit oder Recht eine Entschädigung anzusprechen hätte, sich mit ihr hierüber zu vergleichen. Sollte dieß unthunlich sein, oder nicht zum Ziele führen, könnte nöthigenfalls der Pfarrer sich von Titius ermächtigen lassen, in dieser Angelegenheit selbst mit Bertha zu sprechen, wobei er diese aufmerksam zu machen hat, daß das Verlöbniß zwischen ihr und Titius in Folge der, wenn auch ohne ihre Schuld entstandenen unehrbaren Schwägerschaft *de jure* aufgelöst sei, und sich bemühen wird, allfällige überspannte Entschädigungsforderungen auf ein billiges Maß zurückzuführen unter Rücksichtnahme auf die §§. 107 bis 112 der Anweisung für die geistl. Gerichte und die §§. 45 und 46 des allg. b. Gesetzbuches.

Viertens endlich wird der Pfarrer dem Titius auch zur Erwirkung der erforderlichen Dispens von dem Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit *ex sponsaliis* behilflich sein, d. h. er wird als Beichtvater für ihn *tecto nomine* sich an sein hochw. bischöfl. Ordinariat wenden mit dem Ansuchen, daß Hochdasselbe wegen der *Impraegnatio Moeviae* und etwa noch aus anderen canonischen Dispensgründen sich der auch für diesen Fall vom heil. Stuhle erhaltenen Vollmachten willfährig bedienen möge. (Anweisung §. 80, 5.)

So wird sich das Verhalten des Pfarrers herausstellen, wenn man obigen *Casus objectiv*, so wie er dasteht, betrachtet. Allein subjective Momente, welche sich aus einer eingehenderen Erforschung der gebeichteten Thatfachen und der dabei bethei-

ligten Personen ergeben, könnten gar leicht dem Pfarrer ein anderes Verfahren als räthlich erscheinen lassen. Nehmen wir an, Titius habe seine alte Liebe zu Bertha noch immer bewahrt, und sei nur bei Gelegenheit einer heftigen Versuchung ihr untreu geworden; — wie ja auch so mancher Ehemann, der seiner Frau aufrichtig ergeben ist und sich keine andere Gattin wünscht, doch in einer unglücklichen Stunde, weil er seine Begierlichkeit nicht beherrschen kann, derselben untreu wird, und zwar vielleicht mit einer Person, die er in seinem Herzen verachtet, und hinterdrein in seiner Reue verabscheut; — nehmen wir an, daß Titius bei jener Gelegenheit nur in die ihm von Moevia listig gelegten Schlingen gefallen, und der Character der letzteren derartig sei, daß eine auch nur halbwegs glückliche Ehe mit ihr durchaus nicht zu erwarten stünde; — unter solchen Umständen wird der Pfarrer zwar auch dem Titius auftragen, als ehrlicher Mann seiner Braut seinen Fehltritt zu bekennen und um Vergebung zu bitten; jedoch, wenn Bertha dem Titius verzeiht, wird der Pfarrer auf das Zustandekommen einer Ehe zwischen den zwei Brautleuten hinwirken, und auf ihren Wunsch um die Dispens von einem anderen Ehehindernisse, nämlich der unehrbaren Schwägerschaft im ersten Grade gleicher Seitenlinie, rücksichtlich dessen die österreichischen Bischöfe ebenfalls vom hl. Stuhle mit Facultäten versehen sind, (Anweisung §. 80, 3), einkommen, es dem Titius überlassend, die Folgen seiner unseligen Verbindung mit Moovia auf andere Weise nach Kräften gut zu machen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß möglicherweise auch eine dritte Lösung des Falles denkbar sei: wornach in Erwägung des Umstandes, daß das Verlöbniß mit Bertha gelöst, der Moovia aber kein Eheversprechen gegeben war, und in Folge der aus dem individuellen Character der zwei Schwestern sowohl, als des Titius erlangten moralischen Gewißheit, daß mit keiner dieser drei Personen eine glückliche Ehe zu hoffen sei, der Pfarrer nach allen Seiten hin von der Eingehung einer Ehe abrathen müßte; bei welcher Lösung es sich nur noch um eine Entschädigung, resp. Gutmachung handeln würde.

Abmont. Prof. Dr. Ottocar v. Gräfenstein O. S. B.

X. (Aus dem Lager der Aufgeklärten.) Nil mirari, über Nichts sich verwundern, sagte ein griechisch-heidnischer Philosoph, sei ein Zeichen der Weisheit. Wie weit der Mann recht gehabt, lassen wir dahin gestellt. Wahr ist's jedoch, daß, wenn man sich über alles Verwunderliche verwundern wollte, man aus dem Mirari nie herauskäme. Wunderlich oder verwunderlich ist es gewiß, wenn siebzehnjährige Weisheiten, der Kirche das päd-